

Medienmitteilung des
Gewerkschaftsbundes Kanton Solothurn (GbS)



Solothurn, 14. Dezember 2020

Keine Experimente zu Lasten der Solothurner KMU!

Gestützt auf die COVID-19 Härtefallverordnung des Bundes wurde anlässlich der Kantonsratssession vom Dienstag, 08. Dezember 2020 eine kantonale Verordnung als Tischvorlage zu selbem Thema aufgelegt.

Bereits am darauffolgenden Mittwoch, 09. Dezember 2020, musste sich die UMBAWIKO mit dieser Verordnung auseinandersetzen. Für die Mitglieder der UMBAWIKO bestand daher kaum die Möglichkeit, sich vertieft mit der Verordnung auseinanderzusetzen. Dabei handelt es sich um eine sehr komplexe Materie.

Zwar erachtet der Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (GbS) das Ansinnen des Kantons, auf eine möglichst schnelle Lösung als lobenswert, weil viele Betriebe in unserem Kanton, durch die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Massnahmen von Bund und Kanton, grosse Probleme haben. Besonders betroffen sind dabei Reiseunternehmen, Gastrobetriebe und die Eventbranche.

Bei der Umsetzung im Kanton Solothurn orten der GbS aber grosse Risiken. Will doch der Kanton die eingehenden Gesuche mit eigenem Personal der Standortförderung, des Amtes für Gemeinden und bei Bedarf mit freiwilligen, pensionierten Personen bewältigen.

Komplexe Prüfung des Anspruchs

Die Kriterien zur Beurteilung, welche Unternehmen Anspruch auf die vorgesehenen Härtefallleistungen hat oder nicht sind sehr komplex. So muss zum Beispiel vom Unternehmen der Nachweis der Überlebensfähigkeit erbracht werden, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann. Dazu kommen weitere Kriterien, die eine vertiefte Prüfung des Unternehmens voraussetzen. So dürfen zum Beispiel die ausbezahlten Mittel weder zur Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen, zur Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder für Darlehen an Eigentümer dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliessen.

Wichtig sind zudem geeignete Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Ein wesentliches Instrument stellt dabei die geforderte Prüfung der Subventionsgesuche im Einzelfall dar. Dabei ist auf nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen abzustützen. Vertiefte Kenntnisse der einzelnen Branchen dürften hierbei eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Welche Unterstützung ist die Richtige?

Weiter stehen dem Kanton verschiedene Varianten zur Unterstützung zur Verfügung. Es können rückzahlbare Darlehen, Garantien oder Bürgschaften, aber auch A-Fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Der Entscheid, welches Instrument in welchem Fall zur Anwendung kommt und wie es ausgestaltet wird, beispielsweise ob für verschiedene Branchen unterschiedliche Instrumente vorgesehen werden oder ob und in welcher Höhe die Unternehmen dem Kanton Zinsen auf rückzahlbaren Darlehen zahlen müssen, liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

Transparenz und Gleichbehandlung für die Gesuchsteller

In Art. 12 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie des Bundes hält fest, dass die Kantone im Subventionsverfahren für die nötige Transparenz und Gleichbehandlung zu sorgen haben. Die Kriterien, nach welchen die Gesuche geprüft werden, müssen für den Gesuchsteller also nachvollziehbar sein. Der Bund überlässt es deshalb den Kantonen, für die Prüfung der Gesuche Dritte auf eigene Rechnung beizuziehen.

Dornacherhof 11, 4502 Solothurn
Tel.: 032 626 36 10, Fax: 032 626 36 25

Der Kanton haftet für nicht korrekte Umsetzung der Bundesvorgaben

Die Kantone sind für die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen gemäss Bundesverordnung zuständig. Stellt sich nach der Prüfung der Regelung des Kantons durch das SECO heraus, dass die Mindestvoraussetzungen nicht eingehalten sind, kann der Bund die kantonalen Höchstbeträge kürzen oder geleistete Zahlungen zurückfordern. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1), insbesondere die Artikel 28 (Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung bei Finanzhilfen) und 31 (Rücktritt von Finanzhilfe- und Abgeltungsverträgen) anwendbar.

Professionelle und vertiefte Prüfungen der Gesuche sind unabdingbar!

Der Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn ist klar der Meinung, dass es für diese Prüfungen auch professionelle Wirtschaftsprüfer benötigt, welche einerseits über die notwendigen Erfahrungen und andererseits über entsprechende Ressourcen zu Bewältigung der Gesuche verfügen. Beispielsweise würde es Sinn machen, wenn der Kanton primär die formellen Inhalte kontrolliert (Identifikation, Plausibilisierung der Daten, UID und NOGA, Gründungsdatum, Überschuldung, Rückstand Steuerschulden/Sozialabgaben, öffentliche Anteilseigner, etc.) und Dritte Wirtschaftsprüfer die materiellen Aspekte der Gesuche beurteilen (Umsätze 2018-2019, Schutz der Liquidität und Kapitalbasis, Umsatzrückgang 2020, mittelfristige Finanzplanung, etc.). Eine diesbezügliche Aufteilung bleibt effizient, macht aber vor allem aus dem Gesichtspunkt der Effektivität Sinn.

In den Kantonen Aargau, Zürich, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Uri und Zug werden die Gesuche ebenfalls externen Wirtschaftsprüfern zur Beurteilung übergeben. So kann sichergestellt werden, dass alle Gesuche nach einheitlichen Massstäben und innert nützlicher Frist bearbeitet werden und den Betrieben zeitnah ein Entscheid mitgeteilt werden kann.

Letztendlich macht der GbS darauf aufmerksam, dass der Bundesrat am Freitag, 11. Dezember 2020 eine Aufstockung der bereits beschlossenen 1,5 Milliarde Franken um eine weitere Milliarde, also auf 2,5 Milliarden Franken in Aussicht gestellt hat. Dies dürfte dazu führen, dass die Zahl der Gesuche entsprechend höher sein wird, als bisher angenommen. Umso grösser ist die Gefahr, dass die vom Kanton vorgeschlagene Umsetzung schnell an seine Grenzen stösst und die Unternehmen lange auf einen Entscheid warten müssen. Dies gilt es, aufgrund der sehr angespannten Situation in den Betrieben, unbedingt zu verhindern.

Der GbS hat deshalb sämtliche Kantonsräte angeschrieben und ihnen seinen Standpunkt erklärt, in der Hoffnung, in der Detaildebatte entsprechende Unterstützung zu erhalten.

Für Rückfragen:

- Markus Baumann, Präsident GbS und Kantonsrat, 079 435 64 47